

Wasserrecht;

Teilrückbau von ehemaligen Fischteichen bei Gutwillen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 233 und 234, Gemarkung Kleinkemnat, durch die Stadt Kaufbeuren

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Stadt Kaufbeuren hat eine Plangenehmigung zum Teilrückbau von ehemaligen Fischteichen bei Gutwillen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 233 und 234, Gemarkung Kleinkemnat, beantragt. Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Teilrückbau der Dämme und Herstellung eines durchgängigen, naturnahen Gerinnes des Gutwillenbachs
- Ausbau der provisorischen PVC-Rohre und Rückbau der Teichmönche mit Verschluss der Grundablassleitungen bzw. Betriebsauslässe
- Anlegen von Tümpelstrukturen im Nebenschluss des Gewässers zum Erhalt der Biotopstrukturen und teilweiser Erhalt des unteren Weihers mit niedrigem Wasserstand durch Einbau eines Zu- und Ablaufrohrs.

Bei dem Änderungsvorhaben gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) und c) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffern 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG unterliegt, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Wesentliche Gründe sind hierfür die Kleinräumigkeit des Vorhabens: die Neuversiegelung beträgt ca. 20 m², der Eingriffsbereich ist ca. 1.000 m² groß. Die Durchführung der Maßnahmen führt dazu, dass Wasserflächen erhalten bleiben, die sich zu einem ökologisch wertvollen Raum entwickeln können. Sie haben jedoch selbst nur unerhebliche Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum. Der neu anzulegende durchgängige Bachlauf bewirkt eine Aufwertung des Gutwillenbachs/Schinderbachs und wird sich voraussichtlich gut in den Landschaftsraum einfügen, der selbst nur wenig einsehbar ist. Die Vorhabensträgerin hat mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dafür gesorgt, dass von dem Vorhaben nur geringfügige bauzeitliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese werden durch geeignete Maßnahmen zeitnah vor Ort ausgeglichen. Der kleinflächige Verlust von Biotopen (ca. 0,08 ha) wird durch die beabsichtigte Entwicklung des Maßnahmenbereichs an Ort und Stelle qualitativ hochwertig ausgeglichen und ist damit reversibel. Die Situation für die Unterlieger der Teiche wird sich verbessern, da ein Versagen der Dämme und deren schwallartige Entleerung mit deren Öffnung ausgeschlossen werden kann.

Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 16.07.2024
Wasserrechtsbehörde

gez.

Dr. Nägele
Oberrechtsrat